



Uster, 8. März 2016
552/2016
V4.04.71

Seite 1/4

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

**ANFRAGE 552/2016 VON PAUL STOPPER (BPU): AKTENEIN-
SICHT IN ZEUGHAUS-AKTEN 2006-2009 UND PLANUNGS-
KOSTEN FÜR DAS ZEUGHAUSAREAL, ANTWORT DES STADT-
RATES**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Januar 2016 reichte das Ratsmitglied Paul Stopper beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Akteneinsicht in Zeughaus-Akten 2006-2009 und Planungs-Kosten für das Zeughaus-Areal» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Der Stadtrat Uster führte in seiner Abstimmungs-Weisung zur kommunalen Abstimmung vom 27. September 2009 betr. Zeughaus-Areal mehrmals aus, die "armasuisse sei nur bereit, die Hälfte des Zeughausareals der Stadt Uster käuflich abzugeben.

Im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung über den Gestaltungsplan "Zeughaus-Areal" im Lauf dieses Jahres stellte der Unterzeichnete am 6. Oktober 2015 bei der "armasuisse" das Begehren um Einsicht in die Akten zwischen dem VBS/"armasuisse" und der Stadt Uster in den Jahren 2006-2009. Am 26. Oktober 2015 lehnte das VBS/ "armasuisse" die Akten-Einsichtnahme ab. Gemäss Art. 13 BGÖ kann dieser Entscheid mit Schlichtungsantrag an den Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten weitergezogen werden. Dies ist erfolgt.

Der Unterzeichnete stellte am 4. Oktober 2015 beim Stadtrat Uster ein gleichlautendes Begehren um Einsicht in die Akten zwischen dem VBS/"armasuisse" und der Stadt Uster in den Jahren 2006-2009. Nach mehrmaligen schriftlichen Nachfragen beim stellvertretenden Stadtschreiber erhielt der Fragesteller am 27. November 2015 die Mailmitteilung, darüber müsse der Stadtrat entscheiden. Am 24. November 2015 entschied der Stadtrat. Er lehnte das Begehren ab. Der Entscheid traf am 2. Dezember 2015 beim Begehrenssteller ein. Der Beschluss trug den Vermerk "vertraulich".

Die Akteneinsicht soll dazu dienen, die Aussagen des Stadtrates im "Abstimmungsbüchlein" an die Stimmberechtigten zur Abstimmung vom 27. September 2009 auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.



Damit die Öffentlichkeit trotzdem davon Kenntnis erhält, weshalb der Stadtrat die Akteneinsicht verweigert, bleibt dem Fragesteller nichts anderes übrig, als eine Anfrage einzureichen (vergl. "vertraulich").

Fragen:

Weshalb verweigert der Stadtrat die Einsichtnahme in die Akten zwischen dem VBS/"armasuisse" und der Stadt in den Jahren 2006 bis 2009?

Kennt der Stadtrat das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Zürich, wonach die Gemeinwesen gehalten sind, wichtige Akten der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen?

Darf man durch die Verweigerung der Akteneinsicht allenfalls schliessen, dass die in der Abstimmungs-Weisung abgedruckten Aussagen der "armasuisse" nicht ganz richtig, unvollständig oder aus einem anderen Zusammenhang herausgerissen zitiert wurden?

Nach der Annahme der Vorlage am 27. September 2009 hat der Stadtrat, resp. der Stadtplaner das Zeughausareal grosszügig beplant. (Testplanung, Wettbewerb und Ausarbeitung des Gestaltungsplanes, etc.)

Fragen:

Welche externen Kosten entstanden der Stadt Uster für die Zeit von 2006 bis Ende 2015 für diese Planung (Testplanung, Wettbewerb und Ausarbeitung des Gestaltungsplanes, etc.)? Welche Kosten entstanden der "armasuisse"?

Welche Anzahl an Stunden wurde in der Stadtverwaltung für die Arbeiten gemäss Frage 4 insgesamt aufgewendet (Stadtplaner, etc.)?

Sollten die Ausgaben der Stadt Uster (inkl. Arbeitsleistungen der Verwaltung) mehr als Fr. 250'000.- betragen haben: Weshalb hat der Stadtrat den entsprechenden Kredit nicht dem Gemeinderat zur Bewilligung vorgelegt?

Welche Einwendungen wurden im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe des Gestaltungsplanes Zeughausareal (März bis Mai 2014) eingereicht? Kurze Beschreibung der Einwendungen erwünscht.

Welche Einwendungen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Gestaltungsplanes berücksichtigt? Welche nicht?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Weshalb verweigert der Stadtrat die Einsichtnahme in die Akten zwischen dem VBS/«armasuisse» und der Stadt in den Jahren 2006 bis 2009?»

Antwort:

Wie Paul Stopper in seiner Anfrage erwähnt, hat er beim Stadtrat und bei der «armasuisse» ein Begehren um Einsicht in die Akten zwischen dem VBS/«armasuisse» und der Stadt Uster in den Jahren 2006 bis 2009 gestellt. Die «armasuisse» ihrerseits gewährte Paul Stopper ein grundsätzliches, kostenpflichtiges Einsichtsrecht in die Verhandlungsunterlagen gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ).



Mit Beschluss Nr. 521 vom 24. November 2015 wies der Stadtrat dieses Gesuch ab und teilte dies Paul Stopper samt Begründungen und Rechtsmittelbelehrung mit. Die Gründe sind somit dem Begehrensteller bestens bekannt. Grundlage des Entscheides des Stadtrates bildet das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

Frage 2:

«Kennt der Stadtrat das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Zürich, wonach die Gemeinwesen gehalten sind, wichtige Akten der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen?»

Antwort:

Ja, der Stadtrat kennt dieses Gesetz.

Frage 3:

«Darf man durch die Verweigerung der Akteneinsicht allenfalls schliessen, dass die in der Abstimmungs-Weisung abgedruckten Aussagen der «armasuisse» nicht ganz richtig, unvollständig oder aus einem anderen Zusammenhang herausgerissen zitiert wurden?»

Antwort:

Nein, das darf man nicht. Die Aussagen in der vorgenannten Abstimmungsweisung basieren auf einem Schreiben der «armasuisse» vom 29. Mai 2009 worin sie sich bereit erklärt, rund die Hälfte des Areals von ca. 13 200 m² für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Zitat der «armasuisse»:

«Basierend auf dem heutigen Wissens- und Verhandlungsstand und unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben ist ein Verkauf des ganzen Zeughausareals an die Stadt Uster nicht möglich. Aufgrund der oben erwähnten Sachlage betrachten wir den aktuellen Verhandlungsstand für beide Parteien gesellschaftlich und ökonomisch ausgewogen dies ganz im Sinne einer Win-win-Situation. Falls die Bedingungen der Stadt Uster sich im Grundsatz ändern würden, so würden wir ein Scheitern der Verhandlung nicht ausschliessen, auch wenn wir dies sehr bedauern würden.»

Frage 4:

«Welche externen Kosten entstanden der Stadt Uster für die Zeit von 2006 bis Ende 2015 für diese Planung (Testplanung, Wettbewerb und Ausarbeitung des Gestaltungsplanes, etc.)? Welche Kosten entstanden der "armasuisse"?»

Antwort:

Für die Entwicklung des Zeughausareals hat der Stadtrat die nachfolgenden Kredite gesprochen:

Testplanung	200 000 Franken
Städtebaulicher Studienauftrag	320 000 Franken
Gestaltungsplan	440 000 Franken

Die Hälfte der Beträge werden der «armasuisse» in Rechnung gestellt.

Frage 5:

«Welche Anzahl an Stunden wurde in der Stadtverwaltung für die Arbeiten gemäss Frage 4 insgesamt aufgewendet (Stadtplaner, etc.)?»

Antwort:

Die Entwicklung des Zeughausareales ist in der Stadt Uster ein wichtiges Querschnittprojekt, an welchem die verschiedensten Verwaltungsabteilungen in den vergangenen zehn Jahren seit dem ersten Stadtentwicklungsgespräch vom 9. April 2005 beteiligt sind. Ein Zusammenzug der aufgewendeten Stunden liegt nicht vor.



Frage 6:

«Sollten die Ausgaben der Stadt Uster (inkl. Arbeitsleistungen der Verwaltung) mehr als Fr. 250'000.- betragen haben: Weshalb hat der Stadtrat den entsprechenden Kredit nicht dem Gemeinderat zur Bewilligung vorgelegt?».

Antwort:

An der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2009 haben die Stimmberechtigten der Stadt Uster das städtebauliche Entwicklungskonzept «Zeughausareal Zentrum», Uster, («Fünfphasenplan»), genehmigt. Es handelt sich somit um gebundene Ausgaben. Hinzu kommt, dass die Kreditlimiten gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 eingehalten sind.

Frage 7:

«Welche Einwendungen wurden im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe des Gestaltungsplanes Zeughausareal (März bis Mai 2014) eingereicht? Kurze Beschreibung der Einwendungen erwünscht.»

Antwort:

Der Gestaltungsplan wurde ab dem 14. März 2014 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert Frist gingen total 16 Begehren ein. Zusammen mit der Festsetzung des Gestaltungsplanes nahm der Gemeinderat vom Bericht zu den Einwendungen zustimmend Kenntnis. Der Bericht umfasst 12 A4-Seiten. Dabei handelt es sich bereits um eine Zusammenfassung. Die Wiedergabe würde den Umfang einer Fragenbeantwortung sprengen. Der Bericht kann nach dem Festsetzungsentscheid des Gemeinderates bei der Abteilung Bau eingesehen werden.

Frage 8:

«Welche Einwendungen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Gestaltungsplanes berücksichtigt? Welche nicht?»

Antwort:

Berücksichtigt wurden Fragen bezüglich der Nutzung und der Anmeldung des Interessens an der Übernahme des Landanteils «armasuisse» im Baurecht durch die Stadt Uster.

Nicht berücksichtigt wurde die Reduktion der Gebäudehöhe, 100 Prozent gemeinnütziger Wohnungsbau, Verzicht auf Gestaltungsplan, Belassung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Durchführung einer reinen Zonenplanänderung, Alternativnutzungen und Belassung des heutigen Freiraumes.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 552 des Ratsmitglieds Paul Stopper betreffend «Akteneinsicht in Zeughaus-Akten 2006-2009 und Planungs-Kosten für das Zeughaus-Areal» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber